



An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien
begutachtung@bmbf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, am 30.10.2015
GZ: BMBF-12.740/0001-II/2015

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz);
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Gabriele Heinisch-Hosek!

Das Rektorat der Donau-Universität Krems begrüßt das Begutachtungs- und Konsultationsverfahren zum Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, übermittelt folgende Einschätzungen und leitet diese an das Präsidium des Nationalrates weiter.

Generell begrüßen und unterstützen wir sehr den Schritt, mittels eines auf Lernergebnissen beruhenden Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR-Gesetz) eine formale Anschlussfähigkeit Österreichs an den europäischen Bildungsraum sicherzustellen.

Die Universität für Weiterbildung Krems ist aufgrund ihres Profils als öffentliche, durch ein Bundesgesetz eingerichtete und im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gemäß UG finanzierte Universität ein integrierter und integrativ wirkender Teil der Gesellschaft, da sowohl unabhängige Forschung und Lehre für die Gesellschaft bereitgestellt, als auch



non-formale und informelle Bildung entsprechend wertgeschätzt und anerkannt wird. Sie trägt damit den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012 Rechnung:

Die Validierung von Lernergebnissen, insbesondere Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die auf nichtformalem und informellem Wege erzielt werden, kann für die Steigerung von Beschäftigungsfähigkeit und Mobilität eine wichtige Rolle spielen und insbesondere sozio-ökonomisch benachteiligte oder niedrig-qualifizierte Menschen verstärkt für lebenslanges Lernen motivieren.

Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (2012/C 398/01)

Die Donau-Universität Krems setzt ein Konzept zur Validierung non-formaler und informell erworbener Qualifikationen für den Zugang in Hochschuleingangsverfahren (Einstieg: Zulassungsverfahren und Quereinstieg „Anerkennungsrichtlinie“) an österreichischen Hochschulen um. Im jeweiligen Curriculum, genehmigt durch unseren Senat, sind die Zulassungsbedingungen veröffentlicht und sind damit z.B. für die unabhängige/anbieterneutrale Weiterbildungsberatung transparent. Lernleistungen, die im System der Allgemeinen Erwachsenenbildung/Weiterbildung (non-formal) und durch berufliche Aus- und Weiterbildung erbracht wurden, sind durch den Passus *„Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden“* berücksichtigt. Der jeweilige individuelle Anerkennungsprozess pro Universitätslehrgang ist in das Qualitätsmanagement der Gesamtuniversität integriert und intern in seiner Begründung und Entscheidungslage transparent (v.a. Studienakt). Die Universität für Weiterbildung Krems hat im Mai 2015 die Auditierung des Qualitätsmanagementsystems durch die AQ Austria positiv abgeschlossen.

Mittels der nun im Gesetzesentwurf sichergestellten Orientierung an den Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) erreicht die Donau-Universität Krems innerhalb Österreichs eine Bestätigung für ihre bisherige Ausrichtung an den Deskriptoren des EQR. In §2 Abs. 3 (Begriffsbestimmungen) fällt allerdings auf, dass der Bereich Wissenschaftliche Weiterbildung nicht explizit aufgeführt wird, obwohl diese generell einen Beitrag zur Durchlässigkeit leistet und es ermöglicht, nicht nur im Bereich des klassischen Weges mit Matura den Hochschulzugang und den Abschluss von Studien im Bereich der Kompetenzstufe 7 (EQR) zu erreichen (siehe auch den entsprechenden Beschluss der deutschen Kultusminister-Konferenz und zur dortigen Investition in die „offene“ Hochschule). Neben den notwendigen Investitionen im nachholenden Basisbildungsbereich sind wir gemeinsam



gefordert, für langjährig berufserfahrene Menschen mit Begabungen und spezifischen beruflichen Interessen im Bereich der Kompetenzstufe 7 (EQR) eine Lerninfrastruktur zur Verfügung zu stellen, um Potentiale in höheren Lebensaltern weiterzuentwickeln und um De-Qualifizierung und De-Motivierung entgegenzuwirken. Auch hierbei kommt der wissenschaftlichen Weiterbildung aller Universitäten eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus bildet Wissenschaftliche Weiterbildung auch einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen sowie von Absolventinnen in den MINT-Fächern und in medizinischen Bereichen.

Es wird bedauert, dass die Zuordnung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz reinen Informationszwecken dient und keine Rechtswirkungen auf berufliche oder sonstige Berechtigungen hat. Die (freiwillige, offene) Weiterbildung und auch universitäre Weiterbildung erreicht weite Teile der Bevölkerung (noch) nicht (s. AES, PIAAC); d.h. wir sind von einer flächendeckenden - aus gesellschaftlicher Sicht aber existenzhaltenden - Nachfrage nach Lebensbegleitender Bildung weit entfernt. Mit einer stärkeren Verbindlichkeit von Anerkennung/Validierung in diesem Gesetz hätte sicherlich die Nachfrageseite von Weiterbildung einen Motivationsschub bzw. Mehrwert erfahren. Die Anlage des im Gesetz angesprochenen Beurteilungs- und Validierungsprozesses hat im Schwerpunkt zum Ziel, non-formale Qualifizierungen den formalen zuzuordnen (Handbuch). Diese Ausrichtung auf Qualifizierungsanbieter und -angebote verstellt die Herausforderung, auch informell erworbene Kompetenzen für Einzelpersonen sichtbar werden zu lassen.

Bezugnehmend auf zentrale konstitutive Elemente des Bundesgesetzentwurfs über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz):

- *NQR-Koordinierungsstelle* / „Die OeAD-GmbH übernimmt die Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes“: Dies ist zu begrüßen, und aus unserer Sicht ergeben sich anhand der Expertise des OeAD v.a. im Hinblick auf die Ziele verstärkter Inanspruchnahme von Mobilitäten, Transparenz der Bildungsabschlüsse und Erasmus+ zahlreiche Synergien.
- *Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe §7 (3)*: Als größter Anbieter wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich und in den europäischen Raum hineinwirkende öffentliche Universität (gem. Gründungsauftrag) ist die Donau-Universität Krems weder durch die österreichische Universitätenkonferenz, die österreichische Fachhochschulkonferenz noch die Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs vertreten.



- *NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen:* Bevor neue intermediäre Institutionen gegründet werden, die zusätzliche finanzielle Belastungen in einem öffentlich unterfinanzierten „Weiterbildungsmarkt“ verlangen und neue Übergangsproblematiken bzw. Reibungsverluste evozieren können, wird dafür plädiert, die in den letzten Jahren akkreditierten und durch den Bund und die Länder geförderten einschlägigen Institutionen (wie ÖCert, ZertNÖ etc.) mit dieser Aufgabe (zusätzlich) zu betrauen. Diese prüfen bereits den Qualitätszyklus v.a. des Angebots non-formaler Bildung (der genuin Prozessschritte von Anerkennung/Validierung enthält) und haben entsprechende Expertise herausgebildet, die Herausforderung und Aufgabe des Ansuchens von Validierung/Anerkennung ebenfalls wahrzunehmen und mit der NQR-Koordinierungsstelle respektive dem OeAD neutral zusammenzuarbeiten.
- *Validität von Lernergebnissen und deren Nachweise (§9/3):* Valide Kompetenz- bzw. Lernergebniserfassung erfordert längsschnittliche aufwändige Analysen und damit zunächst eine Steigerung von Grundlagenforschung in diesem Bereich, die Qualifizierungsanbieter selbst kaum leisten können. Es stellt sich die Frage, ob NQR-Qualitäts- und Validierungsstellen valide Nachweise für Zuordnungersuche erhalten werden. Nachweise entstehen dagegen aus Anerkennungs- und Einordnungs-Verfahren, die sowohl summative (z.B. Nachweise zur Dauer einschlägiger (Berufs-) Erfahrung; Tests) als auch formative (z.B. Interview; Beratung) Validierungselemente beinhalten können. Diese Prozesse können transparent und kohärent (Eingangsvoraussetzungen, Kompetenzentwicklung gem. Deskriptoren und Lernergebnisse) nachgewiesen werden.

Sehr gerne stehen wir für eine weitere Zusammenarbeit im Umsetzungsprozess des Gesetzes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer

Rektor